



Regierungsrat

Luzern, 28. Februar 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 1061

Nummer: A 1061
Protokoll-Nr.: 208
Eröffnet: 30.01.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Engler Pia und Mit. über die Lebensmittelkontrolle

Zu Frage 1: Es fehlt bis dahin an Empfehlungen des Bundes für die Produktkontrollen (Produktkategorien, Arten der Prüfungen und Häufigkeit der Kontrollen). Nach welchen Grundsätzen finden zurzeit die Produktkontrollen in Luzern statt und mit welchen Ergebnissen? Genügen die eigenen Vorgaben aus Sicht der Regierung?

Es ist anzumerken, dass die eidgenössische Finanzkontrolle im Rahmen des Berichts «Prüfung der Aufsicht über die Lebensmittelsicherheit» das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) überprüft hat. Der Schwerpunkt der Kontrolle lag darauf, ob das BLV seiner Aufsichtspflicht gegenüber den Kantonen nachkommt. Der Bericht und die fünf Empfehlungen richten sich an das BLV und nicht an die Kantone. Für die Kantone ergibt sich aus dem Bericht kein direkter Handlungsbedarf. Wir sind aber grundsätzlich für Optimierungen offen.

Bei den Produktkontrollen werden im Allgemeinen und auch im Kanton Luzern fünf Kategorien unterschieden: Der grösste Teil der Kontrollen wird auf Risikobasis (1.) durchgeführt. Dies bedeutet, dass gezielt Proben erhoben werden wo ein erhöhtes Risiko besteht. Dabei werden insbesondere Informationen von anderen nationalen und internationalen Behörden, von der Forschung sowie Erkenntnisse aus den eigenen Inspektionen einbezogen. Mit einer weiteren Kategorie von Probenahmen wird die Wirksamkeit der betrieblichen Selbstkontrolle überprüft (2.). Diese Proben werden im Rahmen der Inspektionen erhoben. Weitere Proben dienen dem Monitoring (3.). Sie haben das Ziel einen Überblick über die Belastung der Bevölkerung oder den Stand bei einem Rohstoff zu erhalten. Diese Proben werden nach dem Zufallsprinzip erhoben. Zudem werden Proben für die Abklärung von lebensmittelbedingten Erkrankungen (4.) oder für die Abklärung von Ursachen (5.) bei inkonformen Produkten (beispielsweise bei einer Trinkwasserverunreinigung) erhoben.

Dieses Vorgehen hat sich seit Jahren bewährt und ist geeignet um die Aufgaben des Vollzuges zu erreichen. Der Anteil der so erhobenen Proben, welche die Anforderungen nicht erfüllen, liegt bei rund 10% was vergleichbar zu anderen Kantonen ist.

Zu Frage 2: In Luzern müssen Betriebe, die feststellen, dass die von ihnen abgegebenen Lebensmittel die Gesundheit gefährdet haben oder gefährden können, und wenn diese Lebensmittel nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des Betriebs stehen, die Lebensmittelkontrolle umgehend informieren. Wie viele solcher Anzeigen erfolgten zwischen 2017 und 2021? Was haben die Nachkontrollen ergeben? Welche allfälligen Konsequenzen erfolgten daraus?

Diese Angaben werden nicht kantonsweise erfasst, da meist mehrere Kantone oder die gesamte Schweiz betroffen ist. Im vergangenen Jahr war der Kanton Luzern bei ungefähr 50

Fällen involviert. Dabei ist zu beachten, dass die Produkte meist von Dritten bezogen oder importiert wurden. In 12 Fällen waren die Mängel auf einen Luzerner Betrieb zurückzuführen. Dort wurden die nötigen Korrekturmaßnahmen angeordnet, womit diese nach Abschluss des Falles behoben und keine Nachkontrollen mehr erforderlich waren.

Zu Frage 3: Der Bund macht darauf aufmerksam, dass es für Kantone unattraktiv sein könnte, in teure Anlagen (für unregelmässig abzudeckende Analysen) zu investieren. Geht der Kanton mit dieser Hypothese einig? Verfügt der Kanton über entsprechende Anlagen? Wenn nein, warum nicht, und wohin wendet er sich für diese Analysen?

Gemäss Eidgenössischer Finanzkontrolle ist es eher unwahrscheinlich, dass ein Kanton für unregelmässig durchgeführte Analysen in sehr teure Anlagen investiert. Dem kann grundsätzlich zugestimmt werden. Dabei ist zu beachten, dass dies auch nicht nötig oder wünschenswert ist, da gewisse analytische Leistungen auch bezogen werden können. Denn die gemäss Bundesrecht vorgeschriebenen Untersuchungen sind sehr breitgefächert. Kein kantonales Labor ist in der Lage, alle Untersuchungen alleine durchzuführen. Um den amtlichen Aufgaben dennoch nachzukommen, wird daher eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kantonslaboren praktiziert. Auch der Kanton Luzern nimmt an dieser Zusammenarbeit teil und lässt Proben durch andere Labors untersuchen oder untersucht diese als Dienstleistung für Dritte. So werden die Bedürfnisse abgedeckt ohne, dass für alles das Know-how aufgebaut und ein eigenes Gerät angeschafft werden muss.

Zu Frage 4: In der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände werden die Zeitspannen, die zwischen zwei Kontrollen verstreichen dürfen, vorgegeben. Können diese im Kanton Luzern eingehalten werden? Wenn nein, warum nicht, und nach welchen Kriterien wird dann vorgegangen? Was braucht es, damit diese Zeitspannen eingehalten werden können?

Die Ressourcen der Lebensmittelkontrolle sind schlank, aber grundsätzlich ausreichend um die Aufgaben zu erfüllen. Die Rahmenbedingungen der vergangenen Jahre waren jedoch insbesondere aufgrund der COVID-19 Pandemie und aufgrund von personellen Vakanzen herausfordernd. Trotzdem konnten die Frequenzen zu 80% eingehalten werden. Wir sind zuversichtlich, dass mit den momentanen Personalressourcen die Frequenzen auch künftig grossmehrheitlich eingehalten werden können.

Die Inspektionen erfolgen nach dem gesamtschweizerischen Konzept «Bestimmung der Kontrollhäufigkeit von Lebensmittelbetrieben basierend auf der Ermittlung statischer und dynamischer Kriterien» des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz und werden risikobasiert durchgeführt. Dies bedeutet, dass wenn eine Inspektion zu einem unbefriedigenden Resultat führt, sich der Zeitraum zur nächsten Kontrolle vermindert. «Nicht konforme Betriebe» werden damit häufiger kontrolliert als «konforme Betriebe».

Zu Frage 5: Die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) erlässt nach Abschluss der Kontrolle jeweils einen Bericht zuhanden der Kantone. Es gab gesamthaft 263 Empfehlungen. Wie viele davon entfielen auf den Kanton Luzern? Konnten diese alle umgesetzt werden? Wenn nein, weshalb nicht, und welche Empfehlungen sind davon betroffen?

Wie im Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle dargelegt, waren von den 263 Empfehlungen noch 22 offen (9 %). Diese betrafen nicht die kantonalen Vollzugsbehörden, sondern hauptsächlich das BLV. Im Kanton Luzern sind keine Empfehlungen offen.

Zu Frage 6: Gemäss einer Umfrage bei den kantonalen Vollzugsbehörden lassen die meisten (18 von 20) ihre Mitarbeitenden eine Unabhängigkeitserklärung unterzeichnen, die Ausstandsbestimmungen umfasst. Wie wird dies im Kanton Luzern gehandhabt?

Alle Mitarbeitenden der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz haben eine Unabhängigkeitserklärung unterschrieben. Aktivitäten, welche die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen, werden systematisch erfasst und sofern erforderlich werden Massnahmen getroffen.

Zu Frage 7: Verfügt die kantonale Lebensmittelkontrolle über die Ressourcen, um die notwendigen Expertise aufbauen und erhalten zu können? Wenn nein, wie kompensiert sie diesen Umstand, was sind die Gründe dafür, und wie sollen diese behoben werden?

Die fachlichen Anforderungen an die Kontrollorgane sind hoch, weshalb Aus- und Weiterbildungen einen hohen Stellenwert einnehmen. So müssen beispielsweise alle Kontrollorgane vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine durch den Bund festgelegte Ausbildung absolvieren. Bei der Aus- und Weiterbildung nimmt der Verband der Kantonschemiker der Schweiz eine wichtige Rolle ein, indem er diese anbietet und koordiniert. Damit kann die nötige Expertise effizient aufgebaut, die interkantonalen Synergien genutzt und Know-how transferiert werden. In diesem Sinne, ja, die notwendige Expertise ist in der kantonalen Lebensmittelkontrolle gegeben.

Zu Frage 8: Welche weiteren Herausforderungen stellt der Kanton in der Aufgabe der Lebensmittelkontrolle im Kanton, aber auch im Austausch mit anderen Kantonen und dem Bund fest?

Das bald 100-jährige Laborgebäude der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz hat das Ende seiner Nutzungsdauer erreicht. Ein zukunftsorientierter Ersatzbau ist mit dem Sicherheitszentrum Rothenburg in Planung. Gemäss aktuellem Projektstand ist frühestens mit einer Realisierung im 2031 zu rechnen. Die Realisierung des Sicherheitszentrums ist deshalb voranzutreiben um die aktuelle Situation zu verbessern und das gute Niveau beim Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten zu erhalten. Das haben z.B. auch die Trinkwasserverunreinigungen, welche in den vergangenen Jahren gehäuft aufgetreten sind, gezeigt. Für deren Bewältigung war das Labor von entscheidender Bedeutung.